

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lüder

Aufgrund der §§ 12 und 58 Abs. 1 Nr. 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576) hat der Rat der Gemeinde Lüder in seiner Sitzung am 19.11.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 a wird neu eingefügt:

§ 5 a Unterrichtung der Ratsgremien

Der Gemeindedirektor hat den Rat über alle wichtigen Fragen mit grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde und über wichtige Verwaltungsangelegenheiten unverzüglich zu informieren. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Angelegenheit, an der ein über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehendes besonderes Interesse besteht.

Dazu gehören u.a. folgende Angelegenheiten:

1. alle Ansiedlungswünsche von Gewerbetreibenden aller Art in der Gemeinde Lüder
2. wesentliche Betriebserweiterungen und –änderungen
3. Vorankündigung und/oder Planung wichtiger Bauvorhaben privater und öffentlicher Investoren
4. Errichtung von Anlagen/Gebäuden, durch die mit Immissionen zu rechnen ist
5. Widersprüche und Klagen gegen die Gemeinde Lüder.

Die Unterrichtung des Rates kann, sofern kein Verwaltungsausschuss besteht, über den Bürgermeister erfolgen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lüder, den 26.11.2014

gez. Schulze

.....

stellv. Gemeindedirektor

(Siegel)